Europäisches Parlament
2024-2029

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0404

Medienfreiheit und Rechtsstaatlichkeit in der Tschechischen Republik: Bedrohungen der Unabhängigkeit öffentlicher Rundfunkanstalten

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2026 zu Medienfreiheit und Rechtsstaatlichkeit in der Tschechischen Republik und den Bedrohungen der Unabhängigkeit öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten (2026/2969(RSP))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 2, Artikel 4 Absatz 3 und die Artikel 5, 6, 9 und 10,

– gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 20,

– unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), insbesondere auf Artikel 11,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz)[1], insbesondere auf die Artikel 5, 6, 21 und 22,

– unter Hinweis auf die abgestimmten Erklärungen der Europäischen Journalisten-Föderation, der Union der Europäischen Rundfunkorganisationen, von Reporter ohne Grenzen und PEN International,

– unter Hinweis auf die Rangliste der Pressefreiheit von Reporter ohne Grenzen, den Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus des Zentrums für Medienpluralismus und -freiheit und die

[1] ABl. L, 2024/1083, 17.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1083/oj.

Überwachungsberichte des Konsortiums „Media Freedom Rapid Response“ (Krisenreaktion bei Verstößen gegen die Medienfreiheit),

– unter Hinweis auf die Berichte, Umfragen und Stellungnahmen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte,

– unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die dazugehörigen Protokolle sowie auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Tschechien,

– unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

– unter Hinweis auf die internationalen Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen und des Europarates,

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden[2] (Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern),

– unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 6. März 2025 in der Rechtssache C-152/23 (Europäische Kommission/Tschechische Republik)[3], in dem festgestellt wurde, dass Tschechien gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 26 Absätze 1 und 3 der Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern verstoßen hat, da das Land es verabsäumt hat, innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen zu erlassen und mitzuteilen,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. April 2026 mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, sind[4],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juni 2021 zum Interessenkonflikt des Ministerpräsidenten der Tschechischen Republik[5],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Juni 2020 zur Wiederaufnahme der Ermittlungen gegen den Ministerpräsidenten der Tschechischen Republik aufgrund der missbräuchlichen

---

2 ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj.
3 ECLI:EU:C:2025:147.
4 ABl. L, 2026/1577, 10.9.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/res/2026/1577/oj.
5 ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 56.

Verwendung von EU-Mitteln und potenzieller Interessenkonflikte[6],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 2018 zu Interessenkonflikten und dem Schutz des EU-Haushalts in der Tschechischen Republik[7],

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Juli 2026 mit dem Titel „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2026 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ (COM(2026)0900) und das dazugehörige Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Tschechien (SWD(2026)0903),

– unter Hinweis auf den dritten Zwischenbericht über die Einhaltung der Regeln durch Tschechien, den die Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) des Europarats am 29. April 2026 veröffentlicht hat,

– unter Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 18. Juni 2020 in der Rechtssache C-78/18 (Kommission/Ungarn), dem zufolge Transparenz- und Registrierungspflichten für ausländische Finanzierungen gegen den freien Kapitalverkehr gemäß Artikel 63 AEUV und die Grundrechte gemäß den Artikeln 7, 8 und 12 der Charta verstoßen,

– unter Hinweis auf die Erklärung des Beauftragten für Medienfreiheit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 17. Juli 2026 zur Finanzierung und Unabhängigkeit des Tschechischen Fernsehens (Česká televize, ČT) und des Tschechischen Radios (Český rozhlas, ČRo),

– gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Tschechiens – d. h. ČT und ČRo – starkem Druck ausgesetzt sind, da die Regierung einen Vorschlag unterstützt, die traditionellen Rundfunkgebühren abzuschaffen und durch direkte Zuweisungen aus dem Staatshaushalt zu ersetzen, während gleichzeitig der Haushalt erheblich gekürzt wird und insgesamt schätzungsweise 15 % weniger Mittel zur Verfügung stehen; in der Erwägung, dass durch diese Kürzung die Mittel faktisch auf ihr nominales Niveau von 2008 reduziert wurden;

B. in der Erwägung, dass die Regierungsmehrheit in der tschechischen Abgeordnetenkammer am 23. Oktober 2026 die Annahme des Entwurfes des Gesetzes zur Abschaffung der Rundfunkgebühren für ČT und ČRo beschleunigt und die Abstimmung in erster Lesung für den 24. Oktober 2026 um 4.36 Uhr morgens angesetzt hat; in der Erwägung, dass die Aussprache abgeschlossen wurde, bevor alle als

---

6 ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 37.
7 ABl. C 388 vom 13.11.2020, S. 157.

Redner angemeldeten Mitglieder angehört wurden, und dass der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Medien und Kultur überwiesen wurde;

C. in der Erwägung, dass die meisten Bestimmungen des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes (EMFA) seit dem 8. August 2025 in allen EU-Mitgliedstaaten gelten;

D. in der Erwägung, dass in Artikel 5 des EMFA eindeutig festgelegt ist, dass öffentlich-rechtliche Medien angemessene, nachhaltige und vorhersehbare finanzielle Mittel auf der Grundlage transparenter und objektiver Kriterien erhalten müssen, wobei ihre redaktionelle Unabhängigkeit uneingeschränkt gewahrt werden muss;

E. in der Erwägung, dass es bei den vorgeschlagenen Änderungen der Finanzierung an wesentlichen Garantien für die Unabhängigkeit mangelt und damit die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Tschechien anfälliger für politischen Druck und willkürliche Haushaltsentscheidungen werden, da durch die Änderungen die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Tschechien über den vom tschechischen Finanzministerium erstellten jährlichen Staatshaushalt dem Willen der Regierungsmehrheit unterworfen wird;

F. in der Erwägung, dass die Wahrung der Unabhängigkeit von ČT von europaweiter Bedeutung ist; in der Erwägung, dass ČT in der Bewertung 2026 des „State Media Monitor“ für Europa vorläufig als eine von nur 12 Medienorganisationen in die Kategorie „Unabhängige Öffentlichkeit“ eingestuft wurde, wobei die vorgeschlagenen Änderungen der Finanzierung als Risiko für diesen Status genannt werden; in der Erwägung, dass die Schwächung einer Institution mit dieser Funktion und diesem öffentlichem Ansehen ein herber Rückschlag für den Medienpluralismus und die Resilienz der Demokratie in der Region wäre;

G. in der Erwägung, dass es öffentlich-rechtliche Medien gibt, um – zugunsten des demokratischen Diskurses – den Zugang zu redaktionell unabhängigen Medieninhalten und verlässlichen Informationen sicherzustellen, die demokratische Kontrolle zu unterstützen und den Medienpluralismus und die kulturelle Vielfalt zu fördern, und es sich dabei um einen unerlässlichen Auftrag handelt, für den es wesentlich ist, dass öffentlich-rechtliche Medien unabhängig von Einmischung durch die Exekutive sind;

H. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2026 festgestellt hat, dass nach wie vor Hindernisse bestehen, wenn es darum geht, herauszufinden, wer Eigentümer tschechischer Medien ist, und zu dem Ergebnis gekommen ist, dass hinsichtlich der Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich keine weiteren Fortschritte

erzielt wurden, da der Gesetzesentwurf im tschechischen Parlament feststeckte und die förmliche Einrichtung eines voll funktionsfähigen Transparenzregisters noch nicht erfolgt war; in der Erwägung, dass die Kommission mitgeteilt hat, dass der Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus seine Bewertung des Risikos hinsichtlich der Transparenz der Eigentumsverhältnisse von „hoch“ auf „sehr hoch“ angehoben hat, und dass sie angegeben hat, dass sie die Angelegenheit im Zuge der Durchführung und Durchsetzung des EMFA weiterverfolgen werde;

I. in der Erwägung, dass Andrej Babiš, Ministerpräsident der Tschechischen Republik, und Mitglieder der regierenden Koalition in Verlautbarungen der Regierung und im tschechischen Parlament regelmäßig tschechische Journalisten und Medien, auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, verbal angreifen und gleichzeitig die Reform der Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Medien damit in Verbindung bringen, dass ihre redaktionelle Linie regierungskritisch ist;

J. in der Erwägung, dass Andrej Babiš den Agrofert-Konzern gegründet hat und dessen Eigentümer war und dass der Konzern 2013 die MAFRA-Mediengruppe übernommen hat, die eines der größten Medienunternehmen in Tschechien ist, die überregionalen Tageszeitungen „Mladá fronta DNES“ und „Lidové noviny“ herausgibt bzw. herausgab, das Nachrichtenportal iDNES.cz betreibt und zu der auch Radio Impuls gehört; in der Erwägung, dass der Agrofert-Konzern die MAFRA-Gruppe im Jahr 2023 veräußert hat; in der Erwägung, dass es Anhaltspunkte für eine politische Einmischung in die Medien durch Andrej Babiš gibt; in der Erwägung, dass 2017 Tonaufnahmen veröffentlicht wurden, in denen Andrej Babiš – zu diesem Zeitpunkt Finanzminister – Druck auf einen Journalisten von „Mladá fronta DNES“ in Bezug darauf ausübte, wann Material über seine politischen Gegner veröffentlicht werden soll;

K. in der Erwägung, dass internationale und tschechische nichtstaatliche Organisationen, darunter Reporter ohne Grenzen, das Internationale Presse-Institut, die Europäische Journalisten-Föderation, Freedom House und Transparency International Tschechische Republik sowie der Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus, warnend darauf hingewiesen haben, dass durch politisch konzentriertes Eigentum an Medien der Pluralismus gefährdet wird und Journalisten durch feindselige Äußerungen hochrangiger Politiker eingeschüchtert werden; in der Erwägung, dass am 5. Oktober 2026 etwa 40 Chefredakteure in Tschechien, darunter Vertreter von ČT und ČRo, diejenigen, die ein öffentliches Amt innehaben, nachdrücklich aufgefordert haben, Gewalt abzulehnen, den zivilen Diskurs aufrechtzuerhalten und einen gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Informationen sicherzustellen; in der Erwägung, dass Tschechien in der Rangliste

der Pressefreiheit von Platz 23 im Jahr 2017 auf Platz 40 in den Jahren 2019 bis 2021 zurückgefallen ist, und dass das Gesamtrisiko Tschechiens im Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2026 mit 51 % und sein Risiko hinsichtlich der Pluralität des Marktes mit 74 % bewertet wird;

L. in der Erwägung, dass der große Widerstand der Öffentlichkeit gegen Bedrohungen der Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien und die breite Unterstützung für Medienfreiheit und -pluralismus auf den jüngsten Demonstrationen in ganz Tschechien, auch auf der Massenkundgebung in Prag am 15. November 2026, an der ungefähr 400 000 Menschen teilnahmen, zum Ausdruck kamen, aber auch in dem eintägigen Streik von Beschäftigten von ČT und ČRo am 3. November 2026, mit dem auf den Plan der Regierung reagiert wurde, beide Rundfunkanstalten aus dem Staatshaushalt zu finanzieren, was den Befürchtungen der Beschäftigten zufolge die redaktionelle Unabhängigkeit und finanzielle Stabilität beeinträchtigen würde; in der Erwägung, dass europäische und internationale Journalistenverbände die streikenden Beschäftigten und die Bürgerinnen und Bürger unterstützt haben, die für die unabhängigen öffentlich-rechtlichen Medien demonstrierten;

M. in der Erwägung, dass im Rahmen des EMFA die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gewahrt wird und darin die Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich sowie Schutzvorkehrungen für redaktionelle Entscheidungen in Nachrichten und Inhalten zum Zeitgeschehen (Artikel 6), die Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit nationaler Maßnahmen, die den Medienpluralismus oder die redaktionelle Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten (Artikel 21), und die Bewertung von Zusammenschlüssen von Medien, die den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit erheblich beeinträchtigen könnten (Artikel 22) vorgeschrieben werden;

N. in der Erwägung, dass der Interessenkonflikt von Andrej Babiš, der bereits 2021 festgestellt wurde, auch jetzt – während seiner zweiten Amtszeit als Ministerpräsident – fortbesteht; in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Schreiben vom 14. September 2026 erklärt hat, dass sie im Anschluss an die Bewertung der von den nationalen Behörden Tschechiens vorgelegten Informationen zu dem Schluss gekommen sei, dass die Situation von Andrej Babiš einen Interessenkonflikt im Sinne von Artikel 61 Absatz 3 der Haushaltsordnung von 2024[8] darstelle und dass die derzeit durchgeführten Maßnahmen – die ebenfalls mitgeteilt worden seien – nicht ausreichten, um den Interessenkonflikt gemäß Artikel 61

---

[8] Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

Absatz 1 der Haushaltsordnung zu beheben;

O. in der Erwägung, dass mit dem tschechischen Gesetz Nr. 195/2026 über Staatsbedienstete der politische Einfluss auf Ernennungen in Führungspositionen erhöht wird und Bedenken hinsichtlich des Schutzes vor willkürlichen Entlassungen und der Dauerhaftigkeit der im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans Tschechiens unterstützten Reformen des öffentlichen Dienstes aufgeworfen werden;

P. in der Erwägung, dass ein unabhängiger Journalismus, ein unparteiischer öffentlicher Dienst und wirksame Maßnahmen zum Schutz vor Interessenkonflikten unentbehrlich sind, um Machtmissbrauch zu verhindern und die Rechenschaftspflicht für Ausgaben der öffentlichen Hand – auch von EU-Mitteln – sicherzustellen, und in der Erwägung, dass die Entwicklungen in Tschechien Bedenken aufwerfen, ob diese Schutzmaßnahmen hinreichend robust sind;

Q. in der Erwägung, dass Änderungen, die sich auf die öffentlich-rechtlichen Medien und die Unparteilichkeit des öffentlichen Dienstes auswirken, und der ungelöste Interessenkonflikt des Ministerpräsidenten kumulativ im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die demokratische Gewaltenteilung, die Rechtsstaatlichkeit und die finanziellen Interessen der EU bewertet werden müssen;

R. in der Erwägung, dass einigen Journalisten der Zugang zu Pressekonferenzen der Regierung verweigert wurde, was Bedenken hinsichtlich diskriminierender Praktiken bei der Medienakkreditierung aufwirft und verdeutlicht, dass ein gleichberechtigter Zugang für Journalisten unabhängig von der redaktionellen Linie ihres Medienunternehmens sichergestellt werden muss;

S. in der Erwägung, dass das in Tschechien vorgeschlagene „Gesetz über ausländische Agenten“, das ursprünglich im März 2026 von Abgeordneten der Regierungskoalition des Ministerpräsidenten ausgearbeitet wurde, um aus dem Ausland finanzierte nichtstaatliche Organisationen und Einzelpersonen zu verpflichten, sich beim Justizministerium registrieren zu lassen, wenn sie nicht hohe Geldstrafen zahlen wollen, in seiner ursprünglichen Form ad acta gelegt und dem tschechischen Parlament nicht förmlich vorgelegt wurde; in der Erwägung, dass der Ministerpräsident erklärt hat, dass die Regierung die Pläne zur Schaffung eines Registers zur Rückverfolgung ausländischer Finanzmittel für nichtstaatliche Organisationen nicht aufgegeben hat; in der Erwägung, dass der Justizminister darauf hingewiesen hat, dass die Regierung derzeit Rechtsvorschriften über die ausländische Finanzierung gemeinnütziger politisch tätiger Organisationen ausarbeitet;

T. in der Erwägung, dass die Kommission am 15. Juli 2026 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Tschechien eingeleitet hat, weil das Land ihr nicht mitgeteilt hat, dass es die Richtlinie gegen SLAPP-Klagen[9] vollständig umgesetzt hat; in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Tschechiens für die wirksame Umsetzung dieser Richtlinie sorgen und ihre Schutzvorkehrungen auf rein innerstaatliche Fälle ausweiten sollten, damit Journalisten – auch jene, die freiberuflich tätig sind – die Möglichkeit haben, bei Gerichten im Fall von missbräuchlichen Gerichtsverfahren die frühzeitige Abweisung offensichtlich unbegründeter Klagen und die Erstattung ihrer Gerichtskosten zu beantragen;

U. in der Erwägung, dass Politiker – darunter auch Amtsträger in der Exekutive – immer häufiger die Justiz öffentlich kritisieren und infrage stellen, was Bedenken aufwirft, ob durch derlei Äußerungen die Unabhängigkeit der Justiz und das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Justizsystem geschwächt werden könnten;

V. in der Erwägung, dass infolge der jüngsten Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung Tschechiens und weiterer vorgeschlagener Änderungen die Gefahr besteht, dass es für die Bürgerinnen und Bürger und für Organisationen der Zivilgesellschaft – insbesondere für jene, die diesbezüglich in einer sehr schwachen Stellung sind – schwieriger wird, Entscheidungen von Behörden anzufechten und ihre Rechte vor Gericht durchzusetzen, wodurch der Zugang zur Justiz und die Kontrolle der Behörden in der Demokratie geschwächt werden;

W. in der Erwägung, dass die Regierung keine Fortschritte bei der Stärkung der Vorschriften über Interessenkonflikte erzielt hat und dass die Kommission in ihrem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2026 festgestellt hat, dass keine Fortschritte bei der Wiederaufnahme der Überarbeitung der einschlägigen Rechtsvorschriften, auch in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum, erzielt wurden, und erneut empfiehlt, diesbezüglich tätig zu werden; in der Erwägung, dass infolge der fortbestehenden Gesetzeslücken die Kontrolle der privaten Geschäftsinteressen von Politikern geschwächt wird und Bedenken aufkommen, dass private Interessen Vorrang vor dem öffentlichen Interesse haben könnten;

X. in der Erwägung, dass Tschechiens Ethikregeln für Politiker in erheblichem Ausmaß mängelbehaftet sind, da die Schutzvorkehrungen gegen Drehtüreffekte unzureichend sind, es keinen bindenden Verhaltenskodex für Parlamentsmitglieder gibt,

---

9 Richtlinie (EU) 2024/1069 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) (ABl. L, 2024/1069, 16.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1069/oj).

der Ethikkodex für Regierungsmitglieder nicht bindend ist und die Kontrollen von Vermögenserklärungen unzulänglich sind, sodass es dort, wo es gilt, Korruption in der Politik zu verhindern, große Lücken gibt;

Y. in der Erwägung, dass durch das Verfahren zur Aufhebung der Immunität hochrangiger Amtsträger – etwa von Ministern und Mitgliedern des Parlaments, gegen die ermittelt wird – ungerechtfertigte Hindernisse für strafrechtliche Ermittlungen geschaffen wurden, wodurch sich öffentliche Bedienstete der Rechenschaftspflicht für schwerwiegende Anschuldigungen entziehen können;

Z. in der Erwägung, dass das Fehlen eines wirksamen Schutzes von Hinweisgebern und die Kürzungen der Mittel für unabhängige Unterstützungsorganisationen Anlass zu schwerwiegenden Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern geben;

AA. in der Erwägung, dass durch den immer häufigeren Rückgriff auf beschleunigte Verfahren und sachfremde Zusatzklauseln die Transparenz und demokratische Kontrolle im Gesetzgebungsverfahren beeinträchtigt und die öffentliche Konsultation eingeschränkt wird, sodass wichtige institutionelle Reformen ohne ordnungsgemäße öffentliche Aussprache verabschiedet werden können;

AB. in der Erwägung, dass infolge von Kürzungen öffentlicher Mittel und von politischer Stigmatisierung zivilgesellschaftlicher Organisationen die Gefahr besteht, dass die Gewaltenteilung in der Demokratie geschwächt wird und diese Organisationen fortan kaum noch in der Lage sind, die Regierung zur Rechenschaft zu ziehen;

1. fordert die Legislative in Tschechien auf, sicherzustellen, dass die innerstaatlichen Rechtsvorschriften vollständig mit den Bestimmungen des EMFA und Artikel 2 EUV im Einklang stehen;

2. würdigt, dass ČT für Demokratie und Kultur wichtig ist, da es unabhängigen Journalismus bietet, die tschechische Kulturproduktion unterstützt und eine fundierte öffentliche Debatte ermöglicht; nimmt zur Kenntnis, dass die Öffentlichkeit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Tschechiens ein hohes Maß an Vertrauen entgegenbringt;

3. fordert die Regierung Tschechiens auf, ihren Gesetzgebungsvorschlag, mit dem ČT und ČRo von jährlichen Beschlüssen über den Staatshaushalt abhängig gemacht werden, so zu ändern, dass Artikel 5 EMFA uneingeschränkt eingehalten wird, und sicherzustellen, dass den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei jeder Reform angemessene, nachhaltige und vorhersehbare Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit sie

ihren öffentlich-rechtlichen Auftrag erfüllen können, wobei wirksame Schutzvorkehrungen gegen politische Einmischung vorzusehen sind;

4. fordert die staatlichen Stellen Tschechiens auf, dafür zu sorgen, dass jede künftige Reform der öffentlich-rechtlichen Medien von vornherein so konzipiert und bewertet wird, dass die vollständige Einhaltung von Artikel 5 des EMFA sichergestellt ist, etwa durch Schutzvorkehrungen für die redaktionelle und funktionale Unabhängigkeit, die Wahrung der Unparteilichkeit des öffentlichen Dienstes, den Schutz vor von ungebührlicher politischer Einmischung bei Ernennungen und Entlassungen, transparente Ernennungs- und Entlassungsverfahren und eine angemessene, nachhaltige und vorhersehbare Finanzierung;

5. fordert die staatlichen Stellen Tschechiens auf, dafür Sorge zu tragen, dass im Einklang mit Artikel 61 der Haushaltsordnung Interessenkonflikte, die sich auf die Verwaltung von EU-Mitteln auswirken, wirksam verhindert werden und in solchen Situationen Abhilfe geschaffen wird;

6. fordert die staatlichen Stellen Tschechiens auf, dafür zu sorgen, dass wichtige legislative und institutionelle Reformen Gegenstand eines transparenten Gesetzgebungsverfahrens, einer ordnungsgemäßen parlamentarischen Aussprache und einer breit angelegten und konstruktiven öffentlichen Konsultation der Interessenträger sind und nicht missbräuchlich auf beschleunigte Verfahren zurückzugreifen sowie ausreichend Zeit für die parlamentarische Kontrolle vorzusehen und beide Rundfunkanstalten, Journalisten, Beschäftigte, Medienexperten und die Zivilgesellschaft inhaltlich anzuhören;

7. verurteilt, dass die Regierungsmehrheit beschlossen hat, den Vorschlag der Regierung in beispielloser und unrechtmäßiger Weise an einem frühen Samstagmorgen um 4.36 Uhr durch die erste Lesung im Parlament zu bringen, während Dutzende von Mitgliedern des Parlaments keine Möglichkeit erhielten, bei der Aussprache das Wort zu ergreifen;

8. hält es für nicht hinnehmbar, dass es bei der Ausarbeitung und Vorlage des Vorschlags der Regierung an Transparenz mangelte und ihnen keine eingehende und ernst gemeinte Konsultation der beteiligten Interessenträger, zu denen auch Medienexperten und unabhängige Aufsichtsgremien zählen, vorausging;

9. fordert die Regierung Tschechiens auf, ČT und ČRo, deren Beschäftigte und repräsentative Gewerkschaften vor weiteren Reformschritten zu konsultieren und eine Folgenabschätzung dazu vorzulegen, wie sich die Reform auf die Beschäftigung, die Berichterstattung aus den Regionen und im Hinblick darauf auswirkt, ob die Rundfunkanstalten ihren öffentlichen Auftrag noch

erfüllen können;

10. fordert die staatlichen Stellen Tschechiens auf, dafür zu sorgen, dass der Rundfunkrat – das bestehende Aufsichtsgremium – völlig unabhängig und frei von jeglicher politischen Einmischung durch die Regierung bleibt;

11. fordert den Rundfunkrat und die jeweiligen Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten – d. h. den ČT-Rat und den ČRo-Rat – auf, die Einhaltung des EMFA systematisch zu überwachen und ihre Erkenntnisse zu veröffentlichen;

12. bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die vorgeschlagenen Änderungen der Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Medien, die Risiken der Politisierung, die sich aus dem Gesetz Nr. 195/2026 über Staatsbedienstete ergeben, der ungelöste Interessenkonflikt des Ministerpräsidenten, wie er von der Kommission festgestellt wurde, und der Vorschlag zur Schwächung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften Tschechiens über Interessenkonflikte zusammen auf eine systematische Schwächung der demokratischen Gewaltenteilung hindeuten; fordert die staatlichen Stellen Tschechiens auf, für wirksame Schutzvorkehrungen gegen politische Einmischung im öffentlichen Dienst und die uneingeschränkte Einhaltung von Artikel 61 der Haushaltsordnung zu sorgen;

13. fordert die Kommission auf, das Gesetzgebungsverfahren in Tschechien aktiv zu überwachen und dabei zu bewerten, ob die eingereichten Gesetzesänderungen mit dem EMFA im Einklang stehen; fordert die Kommission auf, das Europäische Gremium für Mediendienste gemäß Artikel 21 Absatz 4 des EMFA um eine Stellungnahme zu allen Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen zu ersuchen, die zur Umsetzung der Reform angenommen wurden; fordert die Kommission zudem auf, die kumulativen Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die Rechtsstaatlichkeit und die finanziellen Interessen der EU zu bewerten und im Fall eines Verstoßes gegen die Vorschriften von allen verfügbaren Instrumenten Gebrauch zu machen, auch von den einschlägigen Durchsetzungs- und Haushaltsinstrumenten, sofern die geltenden rechtlichen Bedingungen erfüllt sind;

14. fordert die staatlichen Stellen Tschechiens auf, die unabhängigen Stellen oder Mechanismen öffentlich zu benennen, die gemäß Artikel 5 Absatz 4 des EMFA für die Beobachtung der redaktionellen und funktionalen Unabhängigkeit, der Ernennung der Geschäftsführung und der Finanzierung zuständig sind;

15. fordert die Kommission auf, das Europäische Parlament regelmäßig darüber auf dem Laufenden zu halten, welche Schritte die staatlichen Stellen Tschechiens unternommen und welche Auskünfte

sie erteilt haben;

16. fordert den Ministerpräsidenten Tschechiens auf, seinen Interessenkonflikt im Einklang mit Artikel 61 der Haushaltsordnung vollständig, nachprüfbar und dauerhaft zu lösen;

17. bedauert, dass die Regierung Tschechiens die Vorschriften über Interessenkonflikte nicht gestärkt hat, und fordert die staatlichen Stellen Tschechiens nachdrücklich auf, die im Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2026 empfohlene Reform, auch in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum, umgehend wieder aufzugreifen, um Lücken bei der Kontrolle der privaten Geschäftsinteressen von Politikern zu schließen; fordert, dass bindende Verhaltenskodizes für Minister und Parlamentsmitglieder erlassen, wirksame Schutzvorkehrungen gegen Drehtüreffekte ergriffen und Vermögenserklärungen kontrolliert werden, um Korruption in der Politik zu verhindern; fordert die staatlichen Stellen Tschechiens nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Verfahren zur Aufhebung der parlamentarischen Immunität nicht dazu dienen, strafrechtliche Ermittlungen zu behindern oder Amtsträger davor zu schützen, zur Rechenschaft gezogen zu werden;

18. fordert die staatlichen Stellen Tschechiens auf, sicherzustellen, dass die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihre Umsetzung vollständig mit dem EU-Recht im Einklang stehen und die EU-Standards in Bezug auf die Medienfreiheit, die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien und die Unparteilichkeit des öffentlichen Dienstes gewahrt werden, unter anderem indem in Tschechien die Maßnahmen getroffen werden, die für die wirksame Anwendung des EMFA erforderlich sind, und indem nach Maßgabe des Artikels 6 des EMFA für vollständige Transparenz gesorgt wird, und zwar durch die Zugänglichmachung aktueller Informationen über das wirtschaftliche Eigentum sämtlicher Medien und über alle fortbestehenden wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Medienunternehmen und mit Regierungsmitgliedern verbundenen Unternehmen;

19. bekräftigt das Recht jeder Person auf Zugang zu einem pluralistischen, unabhängigen und zuverlässigen Informationsökosystem, was eine wesentliche Voraussetzung für die Teilhabe in der Demokratie und eine fundierte öffentliche Diskussion ist;

20. verurteilt die verbalen Angriffe, Verleumdungskampagnen und stigmatisierenden Äußerungen führender Politiker, die sich gegen Journalisten und Organisationen der Zivilgesellschaft richten; fordert die Mitglieder der Regierung Tschechiens auf, von einem solchem Verhalten Abstand zu nehmen und die Rolle des unabhängigen Journalismus, der in einer demokratischen Gesellschaft von grundlegender Bedeutung ist, zu achten, zu wahren und zu

unterstützen;

21. fordert die staatlichen Stellen Tschechiens auf, für die vollständige und wirksame Umsetzung der Anti-SLAPP-Richtlinie der EU zu sorgen und ihre Schutzvorkehrungen auf rein innerstaatliche Fälle auszuweiten, und betont, dass Journalisten – auch jene, die freiberuflich tätig sind – die Möglichkeit haben sollten, bei Gerichten im Fall von missbräuchlichen Gerichtsverfahren die frühzeitige Abweisung offensichtlich unbegründeter Klagen und die Erstattung ihrer Gerichtskosten zu beantragen;

22. ist zutiefst besorgt angesichts des Vorgehens der Regierung Tschechiens, bestimmten Medienunternehmen gezielt den Zugang zu Pressekonferenzen der Regierung zu verwehren, wodurch Journalisten wegen ihrer Medienzugehörigkeit diskriminiert und der Medienpluralismus und die Pressefreiheit beeinträchtigt werden; fordert die staatlichen Stellen Tschechiens auf, für die vollumfängliche und wirksame Durchsetzung der Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern zu sorgen;

23. stellt fest, dass nichtstaatliche Organisationen, Journalistenverbände und die Zivilgesellschaft bei der Überwachung der Medienfreiheit in Tschechien eine maßgebliche Funktion haben; fordert die staatlichen Stellen Tschechiens auf, sie substanziell in alle Reformen einzubeziehen, die sich auf den Medienbereich auswirken; ist zutiefst besorgt über die Kürzungen der öffentlichen Mittel und die politische Stigmatisierung zivilgesellschaftlicher Organisationen und fordert die staatlichen Stellen Tschechiens auf, den zivilgesellschaftlichen Raum zu schützen und sicherzustellen, dass unabhängige Organisationen frei von politischem Druck die öffentliche Hand auch künftig zur Rechenschaft ziehen können;

24. empfiehlt, dass von allen verfügbaren Instrumenten in vollem Umfang Gebrauch gemacht wird, um Bedenken in Bezug auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte auszuräumen, wobei im Rahmen des jährlichen Berichts der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit zunächst mit Präventions- und Kooperationsinstrumenten auf die Einhaltung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte hingewirkt werden sollte; betont jedoch, dass die Kommission in Fällen, in denen derlei Bedenken fortbestehen und hinreichend begründet sind, unverzüglich von allen ihr zur Verfügung stehenden Durchsetzungsmaßnahmen Gebrauch machen sollte, um den EU-Haushalt zu schützen und die in Artikel 2 EUV verankerten Werte zu wahren, auch von Vertragsverletzungsverfahren und insbesondere beschleunigten Vertragsverletzungsverfahren, Anträgen auf einstweilige Maßnahmen vor dem EuGH und Klagen wegen unterlassener Umsetzung von Urteilen des EuGH sowie von breiter angelegten Prüfungen, der Aussetzung von Zahlungen und der systematischen Anwendung von Finanzkorrekturen und

Wiedereinziehungsverfahren;

25. fordert das Parlament und die Regierung Tschechiens auf, unter uneingeschränkter Achtung des freien Kapitalverkehrs gemäß Artikel 63 AEUV, der Charta und der Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache C-78/18) jegliche legislativen oder administrativen Initiativen zur Einrichtung eines gesonderten Registers, zur stigmatisierenden Kennzeichnung oder zu unverhältnismäßigen Berichtspflichten für zivilgesellschaftliche Organisationen und zivilgesellschaftlich engagierte Personen, die ausländische Finanzmittel erhalten, dauerhaft einzustellen; fordert die staatlichen Stellen Tschechiens stattdessen nachdrücklich auf, ein förderliches Umfeld für die Zivilgesellschaft zu begünstigen und eine konstruktive Konsultation der Interessenträger im Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen;

26. stellt fest, dass nur 8 der 14 Empfehlungen aus dem Bericht der GRECO über die vierte Evaluierungsrunde zufriedenstellend umgesetzt wurden; fordert, dass die anderen 6 Empfehlungen rasch und konkret umgesetzt werden, insbesondere in Bezug auf Korruption bei Parlamentsmitgliedern, Staatsanwälten und Richtern;

27. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und der Regierung und dem Parlament Tschechischen Republik sowie dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen zu übermitteln.